

Allgemeine Bestellbedingungen für Lieferungen und Leistungen (Stand: 1. Mai 2018)

Geltungsbereich

Für unsere Bestellungen (Kauf-, Werklieferungs-, Dienst-, Werk-, Bau-, Architekten- und Ingenieurvertrag) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Bestellbedingungen. Die Bedingungen von Subunternehmern oder Lieferanten (im Folgenden Auftragnehmer) werden nur dann Vertragsinhalt, wenn wir sie schriftlich anerkannt haben.

1. Änderung des Liefer- und Leistungsumfangs, Anordnungsrecht des Auftraggebers und Vergütungsanpassung

- a) Unser Anordnungsrecht und die Vergütungsanpassung richtet sich bei Bauverträgen nach § 650 b ff BGB.
- b) Für Werkvertragsleistungen bei einem Bauwerk, die keine Bauvertragsleistungen darstellen, gelten die Vorschriften der § 650b und § 650c Abs.1-4 BGB entsprechend.
- c) Für andere Werkleistungen, Kauf- und Werklieferungen gilt folgendes:

1. Wir sind berechtigt, die Änderung der vereinbarten Beschaffenheit und eines ggf. vereinbarten Werkerfolgs zu verlangen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung zu erstellen, wenn ihm dies zuzumuten ist. Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit geltend, trifft ihn hierfür die Beweislast. Die Höhe des Vergütungsanspruchs für den infolge unseres Änderungsbegehrens vermehrten oder verminderten Aufwand ist nach den tatsächlich erforderlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn zu ermitteln. Kann trotz unserer Einigungsbemühungen keine Einigung über die Mehr- oder Mindervergütung erzielt werden, dürfen wir die Änderung anordnen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unserer Anordnung nachzukommen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Sicherheit in Höhe von 80% seines Angebotes für die angeordneten Änderungen von uns zu verlangen. Er kann von der Konfliktlösungsmöglichkeit gem. Ziff. § 21c Gebrauch machen.

2. Will der Auftragnehmer seine Lieferungen oder Leistungen anders ausführen als vereinbart, üblich oder dem Stand der Technik entsprechend, bedarf dies unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Wir werden uns einem solchen Begehren jedoch nicht verschließen, wenn uns eine solche Änderung zumutbar ist.

2. Bestellung und Auftragsbestätigung

- a) Die Erstellung von Angebotsunterlagen erfolgt für uns kostenlos.
- b) Unsere Bestellungen sind nur dann verbindlich, wenn wir sie schriftlich erteilt haben. Mündliche Bestellungen werden nur dann verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben.
- c) Weicht eine Auftragsbestätigung des Auftragnehmers von unserer Bestellung ab, bedarf die Änderung unserer schriftlichen Zustimmung. Unser Schweigen bedeutet nicht, dass wir der Änderung zustimmen.
- d) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei jeder Korrespondenz mit uns unsere Bestellnummer und (soweit bekannt) das Bauvorhaben anzugeben.

3. Beistellungen

- a) Wir bleiben Eigentümer der von uns beigestellten Unterlagen (z.B. Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen) und Materialien.
- b) Beigestellte Unterlagen dürfen nur für die Ausführung unseres Auftrages verwendet werden. Sie sind Dritten gegenüber geheim zu halten. Urheber- und Nutzungsrechte verbleiben bei uns. Nach Abwicklung des Auftrages sind uns diese Unterlagen auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.
- c) Beigestelltes Material ist separat zu lagern und als unser Eigentum zu kennzeichnen, ggf. sind Dritte auf unser Eigentum hinzuweisen. Für das durch uns beigestellte Material trägt der Auftragnehmer die Gefahr des zufälligen Untergangs. Er ist verpflichtet, eine entsprechende Versicherung in angemessener Höhe abzuschließen.
- d) Den Empfang beigestellter Ausrüstungsgegenstände und Werkzeuge hat der Auftragnehmer schriftlich zu bestätigen. Der Auftragnehmer darf diese nur zur Durchführung des Vertrages einsetzen. Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, diese Gegenstände mit Sorgfalt zu behandeln und etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen.
Diese Gegenstände sind vom Auftragnehmer auf seine Kosten zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern.
Werden solche Gegenstände aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, beschädigt oder nicht zurückgegeben, so hat der Auftragnehmer die Kosten der Reparatur, sofern eine solche erfolgversprechend erscheint, zu tragen bzw. den Wiederbeschaffungspreis zu zahlen. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt vorbehalten.
- e) Vor Ausführung der Lieferungen und Leistungen hat der Auftragnehmer zu überprüfen, ob unsere Beistellungen ordnungsgemäß und termingerecht erfolgten. Ist dies nicht der Fall, ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine Nachfrist zu setzen und nochmals die gewünschten Lieferungen und Leistungen zu bezeichnen. Gleichzeitig hat er darauf hinzuweisen, welche terminlichen und sonstigen Konsequenzen sich bei einer Überschreitung der Nachfrist durch uns ergeben.

4. Mitarbeiter des Auftragnehmers, Unter-Auftragnehmer

- a) Der Auftragnehmer hat die Leistung im eigenen Betrieb mit eigenen Mitarbeitern auszuführen. Die Untervergabe von Leistungen bedarf unserer Zustimmung.
- b) Die mit der Ausführung beauftragten Personen müssen zur Durchführung für die vorgesehenen Arbeiten genügend qualifiziert sein. Ggf. sind diese Qualifikationen auf Verlangen nachzuweisen (z.B. Schweißzeugnisse).
- c) Die Auswahl, Anleitung und Beaufsichtigung der für die Ausführung des Auftrages eingesetzten Personen obliegt ausschließlich dem Auftragnehmer.

5. Schutz personenbezogener Daten der von dem Auftragnehmer eingesetzten Beschäftigten, Haftung und Freistellung

- a) Das Erheben, Verarbeiten und Nutzen personenbezogener Daten der von dem Auftragnehmer für den Auftrag Beschäftigten, ist für die Erfüllung unseres eigenen Geschäftszwecks erforderlich.

Der Auftragnehmer stimmt dem Erheben, Verarbeiten und Nutzen personenbezogener Daten der von dem Auftragnehmer für den Auftrag Beschäftigten zu.

- b) Der Auftragnehmer stimmt zu, dass diese Daten auch an den Kunden oder an zuständige Behörden übermittelt werden dürfen, wenn dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung unserer vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.
- c) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die von ihm für den Auftrag eingesetzten Beschäftigten gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften über das Erheben, Verarbeiten und Nutzen ihrer personenbezogenen Daten zu informieren und ggf. deren Zustimmung einzuholen.
- d) Der Auftragnehmer stellt uns von allen Kosten frei, die uns dadurch entstehen, dass wir wegen eines Verstoßes gegen solche gesetzlichen Informations- oder Kommunikationspflichten oder wegen Verletzung von Datenschutzrechten der von ihm für den Auftrag eingesetzten Beschäftigten von diesen oder von Dritten in Anspruch genommen werden.

6. Prüf- und Hinweispflichten des Auftragnehmers

- a) Der Auftragnehmer hat alle Ausführungsunterlagen, auch Zeichnungen und Berechnungen und dort insbesondere die Maßangaben auf Übereinstimmung, Richtigkeit und Geeignetheit zu prüfen und uns bei Mängeln und Unstimmigkeiten unverzüglich - möglichst schon vor Beginn der Arbeiten - schriftlich zu verständigen, um eine Klärung herbeizuführen.
- b) Gleiches gilt bei Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung, gegen die Güte der beigestellten Stoffe oder Bauteile oder gegen die Leistungen anderer von uns beauftragter Unternehmer.
- c) Soweit wir beim Umgang mit dem Liefergegenstand bestimmte Vorkehrungen oder Vorsichtsmaßnahmen zu treffen haben, insbesondere bei Entladung, Transport, Lagerung, Einbau oder Verarbeitung, hat uns der Auftragnehmer dies rechtzeitig vorher schriftlich mitzuteilen.
- d) Von uns oder unseren Planern erteilte Freigaben stellen keine Zustimmung und keine Änderungsanordnungen dar und befreien den Auftragnehmer nicht von seiner Pflicht zur vertragsgemäßen Erfüllung. Will der Auftragnehmer von unseren Vorgaben abweichen oder bestehen Unklarheiten hinsichtlich Planung oder Ausführung ist der Auftragnehmer verpflichtet, unsere Aufklärung oder Weisung einzuholen bevor er mit der Lieferung oder Leistung beginnt.

7. Verhältnis zum Kunden (Wettbewerbsverbot / Vertragsstrafe / Kündigung oder Rücktritt)

- a) Alle unseren Kunden betreffenden Fragen im Zusammenhang mit der Abwicklung des Auftrages, den wir dem Auftragnehmer erteilt haben, klären ausschließlich wir selbst. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne unsere Zustimmung mit dem Kunden direkt Kontakt aufzunehmen. Er hat uns zu informieren, wenn der Kunde ihn kontaktiert hat.
- b) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages und für eine Dauer von 6 Monaten nach dessen Beendigung, unserem Kunden keine Lieferungen oder Leistungen ohne unsere Zustimmung anzubieten die das Projekt betreffen, für das wir dem Auftragnehmer den Auftrag erteilt haben.
- c) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für den Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe von 20% des Bruttowertes des ihm von uns erteilten Auftrages zu bezahlen. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schadensersatzansprüche bleibt uns vorbehalten.

- d) Der Auftragnehmer verpflichtet sich darüber hinaus, in allen Angelegenheiten dieses Vertrages gegenüber unserem Kunden Stillschweigen zu bewahren.
- e) Die Verletzung einer dieser Verpflichtungen in dieser Klausel stellen einen wichtigen Grund dar, der uns berechtigt, den Auftrag – unbeschadet der sonstigen Rechte – aus wichtigem Grund zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten.

8. Preise

- a) Die vereinbarten Preise sind Festpreise.
- b) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten und ist, sofern zutreffend, gesondert auszuweisen.
- c) Die Kosten für Verpackung, Versand, Fracht, Versicherungen sind im Preis enthalten, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

9. Termine, Abrufbestellungen

- a) Die vereinbarten Termine sind verbindlich.
- b) Wenn eine Lieferung auf Abruf vereinbart ist (Abrufbestellung), hat der Auftragnehmer den Liefergegenstand zum vereinbarten Termin fertig zu stellen und ab diesem Termin für die vereinbarte Dauer kostenlos zum jederzeitigen Abruf durch uns bereit zu halten (Abrufhaltung). Wenn nichts anderes vereinbart, kann die Dauer der Abrufhaltung von uns nach billigem Ermessen bestimmt werden. Die Lieferung hat innerhalb von 2 Werktagen nach Abruf zu erfolgen, wenn nichts anderes vereinbart ist. Ist diese Frist für den Auftragnehmer ausnahmsweise unzumutbar, können wir nach billigem Ermessen eine längere Frist bestimmen. Wir können auch Teillieferungen abrufen.
- c) Der Auftragnehmer hat uns seine Lieferung oder Leistung spätestens zwei Werktage vorher unter Angabe der voraussichtlichen Tageszeit anzukündigen.
- d) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich in Textform in Kenntnis zu setzen, wenn er einen vereinbarten Termin nicht einhalten kann.
- e) Kann ein Termin aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, voraussichtlich nicht eingehalten werden, muss der Auftragnehmer unverzüglich auf seine Kosten durch geeignete Beschleunigungsmaßnahmen Abhilfe schaffen (Verstärkung des Personaleinsatzes, der Geräte, Gerüste, Materialien etc.).

10. Vertragsstrafe

Hält der Auftragnehmer einen im Vertrag genannten verbindlichen Endtermin für seine Lieferungen oder Leistungen schuldhaft nicht ein, wird eine Vertragsstrafe fällig. Sie beläuft sich auf 0,2 % der Brutto-Auftragssumme für jeden vollendeten Werktag des Verzugs, insgesamt jedoch höchstens 5% der Brutto-Auftragssumme.

Die Vertragsstrafe kann noch bis zur Schlusszahlung von uns geltend gemacht werden.

11. Teillieferung, Lieferschein

- a) Teilleistungen sind nicht gestattet, es sei denn das dies zuvor mit uns vereinbart war. Erfüllt ist erst, wenn vollständig geliefert oder geleistet wurde.
- b) Jeder Sendung ist ein Lieferschein (Packzettel) ohne Preisangabe beizufügen. Auf dem Lieferschein sind jeweils unsere Bestellnummer, unser Bestellzeichen, der Tag der Bestellung und – soweit bekannt – das Bauvorhaben, ferner die Versandart sowie Tag und Bestimmungsort des Versandes genau anzugeben.
- c) Die einschlägigen Prüfzeugnisse, Übereinstimmungserklärungen (Ü-Zeichen, CE-Zeichen) Zertifikate sowie sonstigen Dokumente (z.B. Revisionsunterlagen) sind uns rechtzeitig, spätestens bei Lieferung zu übergeben.

12. Abrechnung, Zahlung, Skonto

- a) Die Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Duplikate der Rechnungen sind deutlich als solche zu kennzeichnen.
- b) Jede Rechnung muss unsere Bestellnummer, unser Bestellzeichen, den Tag der Bestellung und – soweit bekannt – das Bauvorhaben angeben. Auch wenn besondere Datenblätter und sonstige Warenbeschreibungen mitgeschickt werden, müssen alle technischen Daten des Liefergegenstandes in der Rechnung aufgeführt werden. Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen.
- c) Die Rechnung ist auf den Postweg zu übersenden. Auf keinen Fall darf sie der Lieferung beigelegt werden. Die Rechnung des Auftragnehmers wird nicht vor vertragsgemäßer Lieferung des Liefergegenstands zur Zahlung fällig, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
- d) Unsere Zahlungen werden 30 Kalendertage nach Eingang der Rechnung fällig.
- e) Wir sind berechtigt, von allen dem Auftragnehmer zustehenden Abschlags- oder Schlussrechnungsbeträgen - nach Abzug vereinbarter Sicherheits- und berechtigter Mängeleinhalte und Rechnungskorrekturen - 3 % Skonto abzuziehen, wenn wir bis zum 12. Werktag nach Zugang einer Abschlags-, bzw. bis zum 25. Werktag nach Zugang der Schlussrechnung des Auftragnehmers zahlen. Bis zu diesem Zahlungsziel können keine Fälligkeitszinsen geltend gemacht werden. Die Frist läuft ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. Erbringung der Leistungen und sofern Dokumentationen und Prüfzeugnisse zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an uns. Verspätete Zahlungen, die ihre Ursache in nicht ordnungsgemäßen Lieferpapieren oder in unvollständigen Rechnungsangaben haben, berechtigen uns trotzdem zum jeweiligen Skontoabzug.
- f) Vereinbarte Skonti und Nachlässe gelten auch für Zusatzaufträge und Nachträge.

13. Zurückbehaltung, Abtretung

- a) Ein Zurückbehaltungsrecht an von uns beigestellten Unterlagen, Daten und Materialien gleich welcher Art, oder solchen, die der Auftragnehmer für uns bestellt, erstellt oder bearbeitet hat, ist ausgeschlossen.

- b) Gegen uns gerichtete Forderungen dürfen nur mit unserem schriftlichen Einverständnis abgetreten werden.

14. Qualitätsmerkmale und Prüfzeugnisse, Änderungen

- a) Die Lieferungen und Leistungen müssen dem neuesten Stand der Technik unter Beachtung aller einschlägigen Normen (insbesondere der DIN-EN-Normen), Vorschriften und Richtlinien sowie den Prüfzeugnissen, Übereinstimmungserklärungen (Ü-Zeichen, CE-Zeichen) und sonstigen Zertifikaten entsprechen und einer sachverständigen Kontrolle standhalten. Sie müssen den einschlägigen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften, den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln, den Umweltschutzbestimmungen – insbesondere der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe – sowie den sonstigen einschlägigen Vorschriften und Richtlinien entsprechen. Maßgebend sind die an unserem Geschäftssitz geltenden Normen, Vorschriften und Richtlinien.
- b) Sind im Einzelfall Abweichungen hiervon notwendig, muss der Auftragnehmer hierzu vorab unsere schriftliche Zustimmung einholen, wodurch seine Verpflichtung zu vertragsgemäßer Erfüllung jedoch nicht berührt wird.
- c) Der Auftragnehmer hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und diese auf Verlangen nachzuweisen. Der Auftragnehmer wird, wenn wir dies für erforderlich halten, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung mit uns abschließen.

Wir sind berechtigt, jederzeit während der Laufzeit des Vertrages eine Qualitätskontrolle bei dem Auftragnehmer und den von ihm beauftragten Subunternehmen durchzuführen oder durchführen zu lassen. Die Qualitätskontrolle entbindet den Auftragnehmer jedoch nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen; eine zusätzliche Verantwortung übernehmen wir nicht. Die sachlichen Kosten der Qualitätskontrolle gehen zu Lasten des Auftragnehmers, die personellen Kosten zu unseren Lasten. Dies gilt jedoch nicht, wenn erhebliche Beanstandungen eine Wiederholung der Qualitätskontrolle erforderlich machen. In diesem Fall gehen die bei Wiederholung anfallenden personellen Kosten einschließlich der erforderlichen Aufwendungen zu Lasten des Auftragnehmers.

15. Herstellungs- und Endkontrolle, Mängeluntersuchung, Hinweispflicht des Auftragnehmers auf erforderliche kürzere Rügefrist

- a) Wir prüfen die Liefergegenstände innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen, soweit diese Prüfung mit unseren Prüfmitteln möglich und uns zumutbar ist.
- b) Wir benötigen aufgrund der betrieblichen Abläufe in unserem Unternehmen in der Regel 7 Arbeitstage um die Liefergegenstände zu untersuchen und Ihnen etwaige Mängel mitzuteilen.
- c) Soweit Liefergegenstände so angeliefert werden, dass eine Untersuchung nur durch Beschädigung oder teilweisem Entfernen der Schutzverpackung möglich ist, sind wir berechtigt, die Schutzverpackung erst bei planmäßiger Verwendung zu öffnen und dann die Untersuchung durchzuführen. Bis dahin werden die von Ihnen verpackten Liefergegenstände sorgfältig aufbewahrt und gegen Beschädigung geschützt.
- d) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, uns spätestens mit der Versandanzeige mitzuteilen, wenn er ausnahmsweise die Einhaltung einer kürzeren Rügefrist als in Ziff. 16 a) bis c) vorgesehen, für erforderlich hält.

16. Rechte bei Mängeln, Verjährungsfristen, Selbstvornahme auch bei Lieferungen

- a) Unsere Rechte bei Mängeln der Lieferungen/Leistungen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, falls die VOB/B vorrangig vereinbart wurde, nach diesen.
- b) Die Verjährungsfrist für unsere Mängelrechte wird bei Leistungen an einem Bauwerk sowie bei Lieferungen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, auf fünfzehn Jahre, in allen anderen Fällen auf drei Jahre verlängert.
- c) Bei Verträgen, denen die VOB/B zugrunde liegt, gilt die Verjährungsfrist der Hauptleistung auch für die Mängelbeseitigungsleistung.
- d) Ergänzend zu unseren gesetzlichen und vertraglichen Rechten steht uns auch das Recht zu, kleinere Mängel oder solche, deren Behebung erhebliche Auswirkungen auf unseren Liefertermin haben, auf Kosten des Lieferanten selbst oder durch einen Dritten zu beseitigen, ohne dass es einer Mängelbeseitigungsaufforderung mit Fristsetzung bedarf. Wir werden in diesem Fall den Auftragnehmer unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen unterrichten. Wir sind berechtigt, die Selbstvornahme erst am Bestimmungsort vorzunehmen, wenn die Einhaltung unserer Verpflichtungen gegenüber unserem Kunden anderenfalls gefährdet wäre.

17. Haftung, Versicherung

- a) Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die er oder seine Mitarbeiter und Verrichtungsgehilfen - unabhängig davon, ob diese während der Arbeit in unseren Betrieb integriert sind oder nicht - uns, unseren Mitarbeitern oder einem Dritten schuldhaft zufügen.
- b) Die Haftung des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Darüber hinaus stellt uns der Auftragnehmer frei von allen Kosten, die uns dadurch entstehen, dass wir von Dritten wegen eines Mangels oder einer schuldhaften Pflichtverletzung des Auftragnehmers in Anspruch genommen werden.
- c) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine für die Auftragsabwicklung ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung sowie eine Planungshaftpflicht, wenn Planungsleistungen geschuldet sind, abzuschließen und bis zur Erfüllung aufrechtzuerhalten. Außerdem ist er verpflichtet, sich gegen Risiken aus der Produkthaftung sowie der Umwelthaftung in angemessener Höhe zu versichern, wenn die Art der Bestellung ein entsprechendes Haftungsrisiko mit sich bringen könnte. Auf Verlangen ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Versicherungspolice vorzulegen.

18. Eigentumsvorbehalt, Sicherungsabtretung

- a) Wir anerkennen lediglich einen etwaigen einfachen Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers. Weitergehenden Sicherungsrechten, die der Auftragnehmer aus seinem Eigentum abzuleiten versucht, insbesondere verlängerten oder sonst erweiterten Eigentumsvorbehalten, widersprechen wir ausdrücklich.
- b) Werden Liefergegenstände, insbesondere bei Abrufbestellungen, vor vollständiger Lieferung von uns bezahlt, erlangen wir das Eigentum auch an den sich noch im Besitz des Auftragnehmers befindlichen Liefergegenständen mit der Zahlung.

- c) Der Auftragnehmer hat in unserem Eigentum stehende Liefergegenstände zu kennzeichnen sowie unentgeltlich und nach unseren Weisungen für uns zu verwahren. Er hat sie ausreichend gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und andere versicherbare Gefahren zu schützen und zu versichern. Auf Verlangen ist uns der Abschluss der Versicherung nachzuweisen.
- d) Der Auftragnehmer tritt die gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen gegen seine Subunternehmer und Lieferanten auf Erfüllung, Gewährleistung und Schadensersatz aus den von ihm geschlossenen oder noch abzuschließenden Verträgen, welche er zur Erfüllung seiner Leistungspflichten uns gegenüber aus dem mit uns geschlossenen Vertrag abgeschlossen hat, an uns ab. Die Abtretung wird vorläufig nicht offengelegt, sondern erst auf unser Verlangen. Die Abtretung entbindet den Auftragnehmer nicht von seinen Auftragnehmerpflichten uns gegenüber.

19. Gefahrübergang

Die Gefahr geht erst mit Übergabe des Liefergegenstandes am Bestimmungsort bzw. mit Abnahme der Leistung auf uns über.

20. Erfüllungsort, Gerichtsstand, geltendes Recht

- a) Leistungs- und Erfüllungsort ist der Ort, an dem die Lieferungen oder Leistungen des Auftragnehmers von uns verwandt werden (Bestimmungsort). Wenn dieser Ort in unserer Bestellung nicht besonders genannt wird, ist Leistungs- und Erfüllungsort unser Geschäftssitz in Bönningheim. Das gilt auch für Zahlungen.
- b) Sollte eine der vorstehenden Klauseln ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit der Vertragsbedingungen im Übrigen nicht berührt.
- c) Gerichtsstand für sämtliche aus dem Vertrag resultierenden Rechtsstreitigkeiten ist unser Geschäftssitz in Bönningheim. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Auftragnehmer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- d) Ergänzend zu den Vertragsbestimmungen gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).

21. Ergänzende Bedingungen für Montageleistungen

Leistungspflichten

- a) Der Auftragnehmer hat in voller eigener Verantwortung auf dem gesamten Baugrundstück und - soweit erforderlich - im angrenzenden Bereich alle zur Sicherung der Baustelle erforderlichen Maßnahmen auszuführen.
- b) Der Auftragnehmer hat die von ihm ausgeführten Leistungen und die ihm für die Ausführung übergebenen Gegenstände bis zur Abnahme vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen.
- c) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen vor Winterschäden und Grundwasser zu schützen sowie Schnee und Eis zu beseitigen.
- d) Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat der Auftragnehmer selbst einen etwa erforderlichen Bauwasser- und Baustromanschluss zu errichten und zu unterhalten.
- e) Über bestehende Versorgungs- und sonstige Leistungen hat sich der Auftragnehmer selbst zu informieren.
- f) Der Auftragnehmer hat ohne besondere Aufforderung nach Beendigung und - soweit erforderlich - auch während der Durchführung der Montagearbeiten Bohrspäne, Abfälle, Verpackungsmaterial, sonstigen Bauschutt und ähnliches zu beseitigen und von der Baustelle wegzubringen. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung trotz vorausgegangener Aufforderung nicht nach, sind wir berechtigt, die genannten Gegenstände unverzüglich auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen und ggf. entsorgen zu lassen.
- g) Soweit an Bauteilen durch Transport oder Montage der Korrosionsschutz beschädigt wurde, ist dieser vom Auftragnehmer nach der Montage unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften, auszubessern.
- h) Soweit zur Ausführung des Auftrages Genehmigungen nach dem Straßen- oder Verkehrsrecht erforderlich sind, hat sie der Auftragnehmer auf eigene Kosten, unter Berücksichtigung der vereinbarten Termine, einzuholen.
- i) Der Auftragnehmer hat jederzeit eine Mindestbesetzung von 3 Mann je Arbeitstag vorzuhalten.
- j) Bei auftretenden Mängeln nach der Abnahme wird der Auftragnehmer innerhalb von spätestens 5 Arbeitstagen die Mängelbeseitigung in Angriff zu nehmen.
- k) Wenn im Rahmen der termingerechten Leistungserbringung Überstunden- und Feiertagszuschläge anfallen, werden diese von uns nicht gesondert vergütet. Sie sind in den Einheitspreisen bzw. im Pauschalpreis enthalten.
- l) Sämtliche Abnahmescheine und Revisionsunterlagen sind spätestens mit der Abrechnung vorzulegen.
- m) Auf Verlangen sind alle eingesetzten Materialien vorab zu bemustern und entsprechende Zertifikate vorzulegen.
- n) Vor Ausführung der Arbeiten benennt der Auftragnehmer schriftlich einen verantwortlichen Fachbauleiter.
- o) Es ist während der gesamten Bauzeit ein Bautagebuch zu führen.

- p) Schlechtwettertage durch Regen und Frosttage bis -5° C werden nicht als Behinderungsgrund anerkannt. Witterungsbedingten Behinderungsanzeigen sind - ohne Aufforderung - entsprechende Nachweise des Wetteramtes als Beleg hinzuzufügen.

Abnahme:

- a) Die Abnahme hat förmlich zu erfolgen.
- b) Die Abnahme ist binnen angemessener Frist nach Fertigstellung der Leistung durchzuführen, sobald dies eine Vertragspartei gegenüber der anderen schriftlich verlangt.
- c) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf die Abnahme seiner Leistung zu warten, bis unser Kunde gegenüber uns die Leistung abgenommen hat. Die Wartepflicht endet jedoch spätestens 3 Monate nach vertragsgemäßer Fertigstellung. Der Auftragnehmer kann auch schon früher die Abnahme verlangen, wenn ihm ein weiteres Warten auch unter Berücksichtigung unserer Interessen im Einzelfall nicht zugemutet werden kann.
- d) An dem Abnahmetermin haben auf Verlangen des Auftraggebers die Subunternehmer des Auftragnehmers teilzunehmen, was vom Auftragnehmer sicherzustellen ist.
- e) Teilabnahmen können von jeder Vertragspartei schriftlich verlangt werden für:
- in sich abgeschlossene Teile der Leistung oder für andere Teile der Leistung,
 - wenn sie durch die weitere Ausführung der Prüfung und Feststellung entzogen werden oder
 - soweit sie zuvor vereinbart wurde

Für Teilabnahmen gelten die Regeln über die Abnahme der Hauptleistung entsprechend.

22. Ergänzende Bedingungen für Fertigungsleistungen

Nebenleistungen

Die folgenden Nebenleistungen sind im Liefer- und Leistungsumfang enthalten:

- a) Bereitstellung sämtlicher feuerverzinkter Verbindungsschrauben sowie des erforderlichen Dübel-, Anker- und Unterlegmaterials.
- b) Fachgerechte Verpackung und Anlieferung auf die Baustelle, wenn nichts anderes vereinbart ist.
- c) Bei der Anlieferung der Stahlkonstruktion durch den Auftragnehmer: Übergabe eines Restpostens Farbe in so ausreichender Menge, dass damit etwaige Transport- oder Montageschäden ausgebessert werden können.

Art der Ausführung:

- a) Die Ausführung hat gemäß den von uns beigestellten Werkstattzeichnungen mit Stücklisten und Details entsprechend dem neuesten Stand der Technik zu erfolgen.
- b) Es dürfen nur feuerverzinkte Schrauben verwendet werden. Die Verwendung anderer Schrauben bedarf unserer schriftlichen Zustimmung. Sollten in den Schraubenlisten Schrauben angegeben sein, die nicht in feuerverzinkter Ausführung beschafft werden können, so hat sich der Lieferant mit uns umgehend in Verbindung zu setzen, damit die Schraubenlisten in Abstimmung mit uns und entsprechend unserer schriftlichen Bestätigung abgeändert werden können.
- c) Sämtliche Teile müssen nach dem Verschweißen sauber verputzt werden, Schweißperlen sind zu entfernen sowie scharfkantige Schnittstellen zu entgraten.
- d) Kopfplatten, Fußplatten, Platten für HV-Stöße dürfen nicht geschert werden, sondern müssen entsprechend den Vorschriften zugeschnitten werden.
- e) Sämtliche Teile sind maßgenau entsprechend den Konstruktionszeichnungen zu verarbeiten, um spätere Reklamationen bei der Montage zu vermeiden.
- f) Bei feuerverzinkten Konstruktionen ist ferner darauf zu achten, dass diese verzinkungsgerecht verarbeitet werden (z.B. Durchschweißen sämtlicher Schweißnähte). Bei Hohlprofilen sind entsprechende Entlüftungsbohrungen anzubringen. Lose Kleinteile sind verzinkungsgerecht an die Hauptposition mit Draht anzubinden. Bei feuerverzinkten Konstruktionen ist ferner darauf zu achten, dass das Material nach 10025-2, 7.4.3, Klasse 3 (Tab 1) verzinkungsgerecht bestellt wird. Dies muss ebenfalls aus dem Materialzeugnis hervorgehen.
- g) Sämtliche Teile müssen gemäß der Stückliste signiert und bei der Anlieferung entsprechend dem Montageablauf gebündelt sein.